



Lizenzbestimmungen für Endkunden
EULA

September 2009

In diesen Lizenzbestimmungen (“Lizenzbestimmungen”) haben folgende Begriffe folgende Bedeutung: “Lizenzgeber” bedeutet Partner; “Lizenznehmer” bedeutet Kunde; “Software” bedeutet maschinenlesbare (Objektcode-) Version des vom Lizenzgeber erworbenen Computerprogramms, das entweder in die von Ihnen vom Lizenzgeber erworbenen Produkte integriert ist oder vom Lizenzgeber als separates Produkt geliefert wird. Wenn nichts anderes angegeben ist, beinhaltet der Begriff Software auch Kopien und deren Pflegereleases oder Major Releases.

1. LIZENZERTEILUNG

Der Lizenzgeber erteilt Ihnen, dem “Lizenznehmer”, eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und persönliche Lizenz (nachstehend “Lizenz”) für die Verwendung der SOFTWARE ausschließlich im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Produkte für Ihre eigenen internen Geschäftszwecke. Die Erteilung dieser Lizenz setzt die vollständige Bezahlung aller angegebenen Lizenzgebühren voraus. Wenn keine Lizenzgebühr angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Lizenz gebührenfrei ist. Um Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass dieser Lizenzwerb nicht als Kauf oder Kauf einer Kopie eines Programms oder Erwerb unter einem Leasing-, Miet- oder Leihvertrag betrachtet werden darf.

2. BESCHRÄNKUNG BEZÜGLICH VERWENDUNG UND REPRODUKTION

Wenn dies in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubt ist oder keine schriftliche Genehmigung von A-LE vorliegt, dürfen Sie die SOFTWARE nicht (a) rückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren oder den Quellcode aus der SOFTWARE wiederherstellen und dies auch nicht versuchen (außer sofern (i) Ihnen diese Möglichkeit per Gesetz gestattet ist und (ii) ein solches Gesetz durch das obige Verbot nicht aufgehoben werden kann), (b) kopieren, übersetzen, ändern oder sie oder die sie begleitende Dokumentation als Basis für Ableitungen verwenden oder (c) vertreiben, verkaufen, abtreten, verpfänden, unterlizenzieren, vermieten, weitergeben oder auf andere Weise übertragen oder Zugriff zu ihr gewähren, noch dürfen Sie einem Dritten gestatten, eine der obigen Handlungen auszuführen. (d) Sie dürfen aus der SOFTWARE keine Warenzeichen, Handelsnamen, Logos, Patent- oder Urheberrechtvermerke oder -zeichen entfernen. Vorbehaltlich der obigen Beschränkungen dürfen Sie falls und in dem Maße wie erforderlich von der SOFTWARE ausschließlich eine (1) Kopie für Sicherungszwecke machen. Die Sicherungskopie muss mit demselben Urheberrechtsvermerk wie das Original versehen werden.

3. EIGENTUM AN DER SOFTWARE - HAFTUNGSFREISTELLUNG

3.1 Als Lizenznehmer gehören Ihnen nur das magnetische Medium oder andere physikalische Medien, auf dem/denen die SOFTWARE ursprünglich oder zu einem späteren Zeitpunkt gespeichert oder festgeschrieben ist. Der Lizenzgeber und seine Unterlieferanten behalten sich das Eigentumsrecht an allen Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnissen vor sowie alle anderen Eigentumsrechte, die sich aus oder im Zusammenhang mit der SOFTWARE ergeben.

3.2 Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 6 wehrt der Lizenzgeber für den Lizenznehmer alle Ansprüche, Klagen oder Verfahren, die gegenüber dem Lizenznehmer aufgrund einer behaupteten Verletzung von Patent- oder Urheberrechten Dritter durch die SOFTWARE angestrengt werden (“Anspruch”) ab und hält den Lizenznehmer frei und schadlos von allen Kosten und Schadenersatzforderungen, die ihm rechtskräftig im direkten Zusammenhang mit einem solchen Anspruch auferlegt werden, vorausgesetzt dass (a) der Lizenznehmer den Lizenzgeber über einen solchen Anspruch und damit verbundene Klagen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, und zwar keinesfalls später als fünfzehn (15) Arbeitstage nachdem er zum ersten Mal Kenntnis davon erlangt hat, und (b) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die ausschließliche Befugnis einer solchen Abwehr einräumt sowie das ausschließliche Recht, den Anspruch beizulegen über einen ausschließlich vom Lizenzgeber gewählten Rechtsbeistand, und (c) der Lizenznehmer in diesem Zusammenhang angemessen mit dem Lizenzgeber zusammenarbeitet.

Wenn ein Anspruch zu einer Begrenzung der Rechte des Lizenznehmers führen würde, wird der Lizenzgeber nach besten Kräften auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder (i) die SOFTWARE so abändern, dass sie keine Verletzung mehr darstellt, oder (ii) sie durch eine keine Rechte verletzende vergleichbare SOFTWARE ersetzen oder (iii) eine Lizenz von einem Dritten erwerben, die es dem Lizenznehmer ermöglicht, die betroffene SOFTWARE zu benutzen oder (iv) dem Lizenznehmer den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungspauschale zurückerstatten. Der Lizenznehmer darf sich ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers auf keine Beilegung solcher Ansprüche oder Verfahren einlassen.

Der Lizenzgeber hat keine Haftungs- oder Haftungsfreistellungsverpflichtung für einen Anspruch Dritter, soweit der Anspruch oder der Schaden auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

- (i) Einhaltung der vom Lizenznehmer vorgelegten Pläne, Spezifikation oder Entwürfe;
- (ii) Verwendung der SOFTWARE durch den Lizenznehmer zusammen mit anderen, nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten oder Einrichtungen;
- (iii) Verwendung der SOFTWARE durch den Lizenznehmer auf eine nicht den Anweisungen des Lizenzgebers entsprechende Weise;
- (iv) Änderung der SOFTWARE durch oder für den Lizenznehmer.

Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber verteidigen gegen einen wie oben definierten Anspruch oder einen anderen Anspruch aufgrund von Verletzung und den Lizenzgeber schadlos halten von allen dem Lizenzgeber hieraus entstehenden Kosten und Schadenersatzforderungen, wenn die behauptete Verletzung auf einen der in den obigen Abschnitten (i) bis (iv) aufgeführten Umstände zurückzuführen ist, und zwar jeweils soweit ein solcher Anspruch ohne das Eintreten dieser Umstände nicht entstanden wäre.

4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

SOWEIT DEM GELTENDES GESETZ NICHT ENTGEGENSTEHT, WIRD DIE SOFTWARE SAMT SCHRIFTLICHER BEGLEITDOKUMENTATION (EINSCHLIESSLICH GEBRAUCHSANLEITUNGEN) SO "WIE VORHANDEN" ("AS IS") GELIEFERT OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG, GLEICH OB MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT. HIERZU GEHÖREN AUCH, OHNE DARAUF BEGRENZT ZU SEIN, DIE ZUSICHERUNG ALLGEMEINER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, BEFRIEDIGENDER QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER UND SEINE LIEFERANTEN GEWÄHRLEISTEN NICHT, DASS DIE SOFTWARE FEHLERFREI IST UND ENTHALTEN SICH IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DIE FOLGEN DER VERWENDUNG DER SOFTWARE SAMT SCHRIFTLICHER BEGLEITDOKUMENTATION JEDLICHER ZUSICHERUNG BEZÜGLICH RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT, AKTUALITÄT UND ÄHNLICHEM.

5. ABLAUF

Diese Lizenz läuft ohne Kündigung durch den Lizenzgeber automatisch aus, wenn Sie eine der Lizenzbestimmungen nicht erfüllen. Nach Ablauf der Lizenz müssen Sie die gesamte schriftliche Begleitdokumentation und alle Kopien der SOFTWARE einschließlich eventueller Sicherungskopien auf Ihre eigenen Kosten zerstören.

6. HAFTUNGSBEGRENZUNG

SOWEIT DEM LOKALES GESETZ NICHT ENTGEGENSTEHT, HAFTEN DER LIZENZGEBER UND SEINE KONZERNGESELLSCHAFTEN, GESCHÄFTSLEITUNGSMITGLIEDER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, BESCHÄFTIGTEN, VERTRETER, WIEDERVERKÄUFER ODER LIEFERANTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN BASIEREND AUF GEWÄHRLEISTUNG, VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER EINER ANDEREN RECHTSGRUNDLAGE FÜR MITTELBARE, KONKRETE, UNMITTELBARE, FOLGE- ODER PUNITIVE SCHÄDEN EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEM GEWINN ODER DATENVERLUST, BESCHAFFUNGSKOSTEN FÜR ERSATZMATERIAL ODER -LEISTUNGEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER NICHTVERWENDBARKEIT DER SOFTWARE ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE BETREFFENE PARTEI VON DER MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS INFORMIERT WURDE. SOWEIT

DER NACHFOLGENDEN BESCHRÄNKUNG NICHT GELTENDES RECHT ENTGEGENSTEHT, DARF DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS INSGESAMT DEN LIZENZGEBÜHRENBETRAG FÜR DIE SOFTWARE UNTER DIESER LIZENZ NICHT ÜBERSTEIGEN, UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER ANSPRÜCHE UNTER DIESER LIZENZ.

7. EXPORTKONTROLLE

Der Lizenznehmer verpflichtet sich alle Liefer-, Export-, Import- und Reexportbestimmungen und -gesetze von Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Ursprungsländern der SOFTWARE sowie allen Ländern, wo die SOFTWARE verwendet, importiert, exportiert oder reexportiert wird, sowie auch die für zweifache Verwendung („Dual Use“) von Gütern geltenden Bestimmungen einzuhalten.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

8.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers dürfen Sie diese Lizenz, die SOFTWARE oder die Rechte oder Pflichten aus dieser Lizenz nicht abtreten, unterlizenzieren oder übertragen.

8.2 Wenn festgestellt wird, dass eine Bedingung oder Bestimmung dieser Lizenz nicht gültig oder durchsetzbar ist, bleibt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen oder Bestimmungen davon unberührt und voll rechtskräftig. Wird ein Recht oder eine Bestimmung dieser Lizenz nicht oder verspätet durchgesetzt, darf dies nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder eine solche Bestimmung ausgelegt werden.

8.3 Wenn der Lizenznehmer eine Behörde oder ein Organ der Vereinigten Staaten von Amerika ist, ist die SOFTWARE als „kommerzielle Computersoftware“ und „kommerzielle Softwaredokumentation“ zu betrachten und gemäß FAR 12.212 in DFARS 227.7202 (und gegebenenfalls den Nachfolgebestimmungen) unterliegt die Nutzung, Reproduktion und Offenlegung der SOFTWARE diesen Lizenzbestimmungen.

8.4 Soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gilt für die Anwendung und Auslegung dieser Lizenz französisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sind für aus dieser Lizenz entstehende Streitfälle ausschließlich die Gerichte von Paris zuständig.

CONVERGED
PARTNER PROGRAM

Alcatel·Lucent 

www.alcatel-lucent.com